

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 2

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Probleme der Alleinstehenden

Um die Jahreswende häufen sich die Anfragen an die Budgetberaterin. Die Antworten in der Zeitsuppe kommen deshalb mit etlicher Verspätung. Wer eine private, also taxpflichtige Auskunft wünscht, sollte dies schreiben. Für Frau M. in W. kommt meine Antwort leider zu spät. Ich kann ihr nicht helfen, weil der verstorbene Ehemann ihr nichts Schriftliches hinterlassen hat und weil sie sich in ihren Ehejahren, in denen sie mitverdiente und ihr ganzes Geld in die Haushaltkasse gab, kein Sondergut schaffte. Das rächt sich nun bitter!

Der Erbstreit

«Mein Mann wollte nie einen Ehevertrag machen. Es hiess: Unser Sohn macht es dann nach meinem Tode schon recht. Nach dem Tode meines Mannes und nach dem Verkauf des Hauses kommen nun unglaubliche Probleme auf mich zu. Nie hätte ich geglaubt, dass meine beiden Kinder so zu mir sein könnten: Ich verkaufte das Haus gut. Aus dem Verkaufserlös des Hauses erhielten die Kinder je Fr. 100 000.–, ich selber jedoch nicht einmal Fr. 50 000.–. Haben wir alten Menschen eigentlich keine Rechte mehr? Wenn ich den Anwalt bezahlt habe, bleibt mir ja fast nichts mehr übrig. Was soll ich tun?»

Aufs Sparheft oder gegen Quittung

Ja kein Geld mehr dem Anwalt geben! Ist nach dem Tode des Mannes nichts Geschriebenes vorhanden, ziehen Frauen nach geltendem Recht immer den kürzern. Sie, liebe Frau M., hätten Ihr selbstverdientes Geld auf Ihrem Sparheft als Sondergut anlegen oder sich von Ihrem Manne für das in die Haushaltkasse gesteckte Geld eine Quittung geben lassen sollen. Nun ist es zu spät! Mögen doch die Männer, die dies lesen, rasch an ihren Schreibtisch sitzen und Unterlassenes nachholen! Und denken Sie daran: Ihre Ehefrau hat beim Sparen mitgeholfen! Deshalb: Sorgen Sie für Unabhängigkeit! ■

Darlehen oder Schenkung?

«Wir sind ein älteres Ehepaar (74, 81). Gottlob sind wir beide noch gut <züg>. Wir haben vier Kinder, haben immer sparsam gelebt, leben in einer preisgünstigen Altwohnung – dies schon seit vielen Jahren – und kommen mit unserer Rente und Pension von Fr. 3200.– gut aus. Der Sohn möchte bauen und hat uns, nicht zum ersten Mal, um Geld gefragt. Bisher konnten wir uns nicht dazu entschliessen. In gar keinem Fall möchten wir ihm all unser Erspartes geben. Was raten Sie?»

In Ihrem speziellen Fall rate ich, dem Sohn ein Darlehen zu geben. Die Hälfte Ihres Ersparten behalten Sie auf dem Alterssparheft, die andere Hälfte leihen Sie Ihrem Sohn gegen einen Schuldschein. Das Original behalten Sie, das Doppel erhält Ihr Sohn. Darin sind die Höhe der Schuld und der Zinsfuß festgehalten. In der Regel berechnen Eltern den Kindern den Zins, welchen sie auf dem Alterssparheft erhalten (gegenwärtig 3¼–4%). Würden Sie das Geld zinslos abgeben, wären Sie der Ordnung halber gezwun-

gen, jedem der drei andern Kinder jährlich so viel zu bezahlen, wie der geschenkte Zins ausmacht. Da jedes Kind später Anrecht auf einen gleich hohen Erbanteil hat, können Sie schon aus diesem Grund dem Sohn nicht so viel Geld schenken.

Einem *Darlehen gegen Verzinsung* steht nichts im Wege, jedoch rate ich Ihnen, die andern Kinder zu orientieren. Bewahren Sie den Schuldschein auf, denn ich nehme nicht an, dass Sie das Darlehen im Grundbuch eintragen lassen wollen. ■

Trinkgeld oder Kostgeld?

«Seit mehr als einem Jahr haben wir die Mutter bei uns im Haushalt. Sie hatte eine Streifung, ihre linke Seite ist gelähmt. Da die Pflege und Betreuung der Mutter mir ziemlich viel Arbeit macht, kann ich nicht mehr voll berufstätig sein. Meine Brüder – sie nehmen die Mutter nur während unserer Ferien zu sich – meinen, ich solle die Höhe des Kostgeldes selber bestimmen. Deshalb wende ich mich an Sie: Meine Mutter ist über 90 Jahre alt. Bisher habe ich von ihrem Konto monatlich Fr. 600.– abgehoben. Wäre es nicht besser, wenn sie jetzt schon ihren fünf Kindern etwas vom Vermögen abtreten würde? Oder sollen wir das Geld auf dem Sparheft lassen?»

Gute Rechnung, gute Freunde!

Mit separater Post habe ich Ihnen einige Kost- und Pflegegeldberechnungen zugeschickt. Sie sehen daraus, dass der bisherige Betrag von Fr. 600.– viel zu niedrig angesetzt war. Sie haben vor allem einmal eine Entschädigung für die Betreuung zu erhalten. Diese sollte den Lohnausfall decken. Rechne ich Fr. 20.– pro Tag, was in Ihrem Fall sehr bescheiden ist, kommen wir schon auf Fr. 600.– im Monat. Dazuzuzählen sind die Kosten für Logis, Nah-

rung, Wäschebesorgung, Ausfahrten, Begleitung zum Arzt usw. (In einem Privathaushalt sind viele Nebenkosten inbegriffen.) Ein Betrag von mindestens Fr. 700.– bis Fr. 800.– erscheint mir dafür angemessen. Da die Rente und die Zinsen des Vermögens für das Kost- und Pflegegeld mehr als ausreichen, muss ihre Mutter nicht viel vom Vermögen brauchen.

Vom Verteilen rate ich ab, denn man weiss nie, ob ihre Mutter einmal in ein Pflegeheim eintreten muss. Auf jeden Fall sollten Sie rückwirkend das oben genannte Kost- und Pflegegeld abheben, damit später keine Differenzen entstehen. Selbstverständlich bezahlt die Mutter den Arzt, die Krankenkasse, Drogerie, Apotheke, die persönlichen Ausgaben und Kleider selbst. Schreiben Sie alle diese Ausgaben extra auf, wenn möglich mit Belegen. Während Ihrer Ferien haben Ihre Brüder nach Tagen aufgeteilt denselben Anspruch auf Kost- und Pflegegeld. Sie berechnen dann nur den Logispreis, wie dies üblich ist. Vielleicht erkundigen Sie sich, wie hoch in Ihrem Kanton die Schenkungs- und Erbschaftssteuern sind und ob überhaupt bei der Teilung des Vermögens durch fünf noch Steuern anfallen. ■

Probleme des Zusammenlebens

«Unser einziger Sohn, welcher mit seiner Frau und vier Kindern in unserem Haus in Untermiete wohnt, macht mir das Leben schwer. Mein Mann und ich haben, wie so viele andere, mit nichts angefangen. In vierzig Jahren haben wir es mit viel Fleiss und Sparsamkeit zu einem grösseren Haus gebracht.

Zuerst bezog unser Sohn mit seiner Frau eine Dreizimmerwohnung. Als Nachkommen eintrafen, gaben

wir ein Zimmer ab, später eine Zweizimmer-Ferienwohnung, die wir vermietet hatten. Heute ärgere ich mich über die Unordnung rings ums Haus, im Keller und in der Waschküche, ärgere mich auch über das freche Gebaren der Kinder. Ich kann bald nicht mehr schnaufen, jeder Platz ist mit Kram verstellt. Sage ich etwas, schreit die Schwiegertochter mich an.

Dem Frieden zuliebe sagt mein Mann nichts und meint höchstens, wenn ich reklamiere, dass sie später doch alles bekommen. Haben wir eigentlich gespart, um uns im Alter täglich zu ärgern, um im eigenen Haus nichts mehr sagen zu dürfen? Um sehen zu müssen, wie alles verwohnt wird? Ich möchte Sie einladen, für einige Tage zu uns zu kommen.»

Eine Hausordnung erstellen

In allen Mehrfamilienhäusern gibt es eine Hausordnung. Im Mietvertrag sind die meisten üblichen Verordnungen enthalten. Solange Sie jedoch mit Ihrem Mann nicht am gleichen Strick ziehen, wird das Zusammenleben nicht harmonischer. Was könnte ich da als Aussenstehende schon ausrichten? Gar nichts! Einigen Sie sich mit Ihrem Mann über gewisse «Verhaltensweisen», über eine Hausordnung, die zum Beispiel auch eine Waschküchenordnung enthält. Ich finde es richtig, dass Ihr Sohn eine Wohnung mit genügend Wohnraum zur Verfügung erhält. Im Mietzins, den Sie und Ihr Mann den Verhältnissen anpassen sollten, müssen Renovationen und Reparaturen berücksichtigt werden. Ich finde es schade, dass Sie mit Ihrem Mann nicht gemeinsam einen Weg finden, um für Ordnung und Harmonie im Hause zu sorgen. Es liegt weitgehend an Ihnen, den Hausbesitzern, im Gespräch mit den Jungen Richtlinien für ein friedvolles Zusammenleben aufzustellen. Reden ist oft besser als schweigen! ■

Getrennte Rentenauszahlung

Frau M. in B. schreibt: «Mein Mann war immer sehr sparsam mir gegenüber. Deshalb habe ich die separate Auszahlung meiner AHV-Rente verlangt. Ich möchte als Nur-Hausfrau auch einmal über eigenes Geld verfügen können. Nun aber verlangt mein Mann, dass ich ihm von meiner AHV Fr. 500.– abgebe. Wir haben Streit deswegen, denn ich finde, die AHV gehört mir. Mein Mann hat noch eine Pension. Was raten Sie?»

Partnerschaft auch im Alter

Aufgrund der Unterlagen, welche Sie mir zugeschickt haben, unterbreite ich Ihnen beiden folgenden Vorschlag:

Sie, liebe Frau M., bezahlen aus Ihrer Rente sämtliche persönlichen Ausgaben, auch Ihre Kleider und Schuhe, Ihren Zahnarzt, Ihre Krankenkasse und übernehmen die Kosten für Ihre Reisen und Ferien. Je nachdem werden Sie auch einen Anteil an die Steuern bezahlen müssen.

Pension und Rente mit den Zinsen des vorhandenen Kapitals reichen Ihrem Gatten aus, um die Haushaltkosten daraus zu bestreiten. Ihm bleibt nach meiner Berechnung ebenfalls ungefähr gleichviel wie Ihnen zur freien Verfügung. Gleiches Recht für beide! Damit sind Sie doch einverstanden, oder?

Viele AHV-Bezügerinnen glauben, dass die separat ausbezahlte AHV ihnen als «Sackgeld» zustehe. Mitnichten. Das mag dort der Fall sein, wo dem Ehemann nach Bezahlung sämtlicher Haushaltkosten ein ebenso hoher Betrag wie der Gattin zur Verfügung steht. Andernfalls muss die Ehefrau einen angemessenen Beitrag leisten. Partnerschaft auch im Alter! ■

Bis zum nächsten Mal Ihre

*Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin*